Stadt Melle
Der Bürgermeister

Beschlussvorlage 2018/0150

Amt / Fachbereich	Datum
Amt für Finanzen und Liegenschaften	25.05.2018

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft	**30.05.2018**	**7**	**Ö**
Verwaltungsausschuss	**12.06.2018**	**16**	**N**
Rat der Stadt Melle	**13.06.2018**	**15**	**Ö**

Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche
Referent für Wirtschaftsförderung

Verzicht auf das Recht zur anteiligen Übernahme des Gesellschaftsanteils der Samtgemeinde Bersenbrück

Beschlussvorschlag

Die Stadt Melle verzichtet auf das Recht zur anteiligen Übernahme des Gesellschaftsanteils der Samtgemeinde Bersenbrück gemäß § 17 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der oleg - Osnabrücker Land-Entwicklungsgesellschaft mbH.

Strategisches Ziel	LB 7 Wir unterstützen Wirtschaft und Handel und gehen verantwortungsvoll mit den Finanzen um Z 5 Die Leistungsfähigkeit des städtischen Haushaltes und die Vorteile des Wirtschaftsstandortes Melle zwischen den Zentren Osnabrück, Bielefeld und Herford werden verfestigt und dauerhaft gesichert
Handlungsschwerpunkt(e)	HSP 5.3 Standortprofil "Wirtschaft, Gewerbe und Arbeit" sichern und entwickeln (Z 4,5) HSP 8.3 Die Organisation der Verwaltung und der städtischen Gesellschaften neuen Anforderungen anpassen
Ergebnisse, Wirkung *(Was wollen wir erreichen?)*	Den regionalen Proporz in der Verteilung der Rechte und Pflichten innerhalb der oleg erhalten.
Leistungen, Prozess, angestrebtes Ergebnis *(Was müssen wir dafür tun?)*	Auf die Übernahme der Anteile von der SG Bersenbrück verzichten.
Ressourceneinsatz, einschl. Folgekosten-betrachtung und Personalressourcen *(Was müssen wir einsetzen?)*	Unverändert.

Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage

Die Samtgemeinde Bersenbrück hat ihren Austritt aus der oleg Osnabrücker Land-Entwicklungsgesellschaft zum 31.12.2018 erklärt. Sie hält einen Stammanteil i. H. v. 256,00 €. Dies entspricht einem Anteil von 0,21 % der Stammanteile der oleg. Mit den Stammanteilen wird auch eine anteilige Verlustabdeckung auf die restlichen Gesellschafter übertragen. Die maximale anteilige Verlustabdeckung der Samtgemeinde Bersenbrück beträgt 472,39 € / Jahr und müsste ebenfalls anteilig übernommen werden.

Nach § 17 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrags haben die Gesellschafter das Recht, den Anteil eines ausscheidenden Gesellschafters im Verhältnis ihrer Beteiligungen an der Gesellschaft zu übernehmen. Macht ein Gesellschafter von seinem Recht keinen Gebrauch, so geht dieses auf die verbleibenden Gesellschafter über. Zudem ist dem ausscheidenden Gesellschafter von dem übernehmenden Gesellschafter eine Abfindung in Höhe der Stammeinlage zu zahlen.

Die Übertragung der Geschäftsanteile erfordert gemäß § 17 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrages keinen separaten Beschluss der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrats. Nur für die Teilung des Geschäftsanteils der Samtgemeinde Bersenbrück ist ein Beschluss der Gesellschafter notwendig.

Um den ursprünglichen Gedanken des regionalen Proporzes der Regionen weiter Rechnung zu tragen, war in der Gesellschafterversammlung der oleg als ein denkbarer Lösungsansatz von Seiten der Geschäftsführung der Vorschlag vorgestellt worden, dass die Anteile von den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bersenbrück jeweils anteilig übernommen werden. Alle anderen Gesellschafter müssten dafür allerdings auf das Recht der Übernahme der Stammanteile verzichten.

Die Geschäftsleitung der oleg hat abgefragt, welche Gesellschafter von ihrem Recht zur anteiligen Übernahme des Gesellschaftsanteils Gebrauch machen möchten. Im Ergebnis haben die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bersenbrück, die Gemeinden Alfhausen, Ankum, Gehrde, Eggermühlen, Kettenkamp, Rieste und die Stadt Bersenbrück von ihrem Recht Gebrauch gemacht. Alle anderen Gesellschafter haben signalisiert auf dieses Recht zu verzichten.

Die Übertragung der Geschäftsanteile auf die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bersenbrück führt zum Eintritt in die Rechte und Pflichten der veräußernden Gesellschafterin und damit auch zur anteiligen Übernahme der Verlustabdeckung durch die Mitgliedsgemeinden.
Hierdurch würden die Gesellschafter auf ihren Anspruch auf Abtretung des Geschäftsanteils gemäß § 17 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages i. V. m. §§ 15 Abs. 1, 3 GmbhG und damit auf einen geldwerten Vorteil verzichten. Der Verzicht ist eine Verfügung über das Vermögen der Kommune i.S.v. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG und obliegt der Entscheidung durch den Rat der Stadt Melle.

Stellungnahme Amt für Finanzen und Liegenschaften

Budgetauswirkungen für den laufenden Haushalt:

Betroffene (s) Produkt(e): 111-09 Finanzmanagement und Rechnungswesen 571-01 Wirtschaftsförderung HSP 5.3 Standortprofil "Wirtschaft, Gewerbe und Arbeit" sichern und entwickeln (Z 4,5) HSP 8.3 Die Organisation der Verwaltung und der städtischen Gesellschaften neuen Anforderungen anpassen (Z 8) LB 7 Wir unterstützen Wirtschaft und Handel und gehen verantwortungsvoll mit den Finanzen um Z 5 Die Leistungsfähigkeit des städtischen Haushaltes und die Vorteile des Wirtschaftsstandortes Melle zwischen den Zentren Osnabrück, Bielefeld und Herford werden verfestigt und dauerhaft gesichert	
Ordentlicher Ergebnishaushalt:	-
Außerordentlicher Ergebnishaushalt:	-
Finanzhaushalt:	-
Bemerkungen/Auswirkungen Folgejahre:	Bei einem Verzicht und gleichzeitiger Übernahme durch die Mitgliedsgemeinden ergeben sich keine Änderungen für die Stadt Melle.